

# Stellungnahme des VDB - Verein Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur verbesserten Nutzung von Daten für die Forschung (Forschungsdatengesetz – FDG)

Februar 2026

Der VDB - Verein Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare wurde im Jahr 1900 gegründet und ist die älteste bibliothekarische Vereinigung in Deutschland. Mit aktuell rund 1.700 Mitgliedern, die überwiegend in wissenschaftlichen Bibliotheken beschäftigt sind, setzt sich der VDB aktiv für die Berufsinteressen seiner Mitglieder und für das Bibliothekswesen ein.

Der VDB befürwortet die Zielsetzung des vorliegenden Referentenentwurfs eines Forschungsdatengesetzes (FDG), Zugänge zu Daten der öffentlichen Hand für Forschungszwecke zu verbessern, rechtliche Unsicherheiten abzubauen und die datengetriebene Forschung in Deutschland nachhaltig zu stärken. Hierfür einheitliche Rechtsgrundlagen sowie eine zentrale Infrastruktur zu schaffen, ist dringend notwendig.

Umso schwerer wiegt jedoch der Mangel der gesetzgeberischen Entscheidung, Bibliotheken in diesem Reformprozess bisher nicht in der gebotenen Weise zu berücksichtigen.

Bereits seit Jahrzehnten sind Bibliotheken eine tragende Säule der Informations- und Forschungsinfrastruktur. Gestützt auf das breite und anwendungsorientierte Wissen ihrer Beschäftigten verfügen Bibliotheken über unersetzbare Erfahrung in der Erschließung, Bereitstellung, langfristigen Sicherung und rechtssicheren Nutzung von analogen wie digitalen Beständen und Daten. Und dies nicht nur bezogen auf die eigenen Bestände. Neben der Nationalbibliothek und großen sammlungshaltenden Einrichtungen arbeiten auch viele Hochschulbibliotheken im Bereich der kulturellen Überlieferung mit anderen GLAM-Institutionen zusammen.

Diese bestehenden Infrastrukturen weiterzuentwickeln und synergistisch z.B. um weitere Verwaltungsdaten zu erweitern, wäre nur konsequent. Im Referentenentwurf ist dies bislang nicht klar genug zu erkennen. Aus Sicht des VDB muss der Referentenentwurf deshalb in mehreren Punkten geschärft und ergänzt werden.

Hinsichtlich des Anwendungsbereiches und des Adressatenkreises des Gesetzentwurfes fällt auf, dass er der Rolle der (Hochschul)bibliotheken und insbesondere der in ihr Beschäftigten nicht umfänglich gerecht wird. Denn zu einem geringen, aber nicht zu vernachlässigenden, Teil sind Beschäftigte in Bibliotheken auch mit forschenden Tätigkeiten betraut. Genannt seien hier exemplarisch nur Editionsprojekte, Entwicklung von Wissensgraphen oder auch die Provenienzforschung am und im eigenen Bestand. Die derzeitige Formulierung, insbesondere im Hinblick auf „Einrichtungen, deren Hauptzweck darin besteht, Forschung zu betreiben“, ist aus Sicht des VDB deshalb zu eng. Das grundsätzlich zu favorisierende freiwillige Akkreditungsverfahren steht

Forschenden in Bibliotheken so nicht offen, da Bibliotheken unter keine der in den § 2 Nrn. 8 bis 9 FDG-E 2025 genannten Institutionen fallen und folglich Forschende an Bibliotheken auch nicht unter die Definition des § 2 Nr. 7 FDG-E 2025.

Der VDB spricht sich dafür aus, hier das Akkreditierungsverfahren für (Hochschul-)Bibliotheken als forschende Einrichtungen zu öffnen.

Dies scheint auch unter einem anderen Gesichtspunkt fair und geboten. Aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags (u.a. zur Langzeitarchivierung und Verfügbarmachung von Forschungsergebnissen sowie deren Indexierung, Verschlagwortung (sog. Sacherschließung) und Anreicherung mit Metadaten) wie auch aufgrund ihrer zentralen Rolle im wissenschaftlichen Publikationswesen sind Bibliotheken sowohl datenhaltende als auch datenanbietende Stelle im Sinne der Nummern 13 und 14 des § 2 FDG-E 2025.

Es wird begrüßt, dass Bibliotheken nicht unter die Datenübermittlungspflicht aus § 6 FDG-E 2025 fallen. Sie sollten jedoch als forschungsunterstützende Einrichtungen die Option der Akkreditierung für einen Datenzugriff gemäß § 8 FDG-E 2025 erhalten.

Weiteren dringenden Präzisierungsbedarf sieht der VDB beim Datenbegriff. Der Entwurf verkürzt hier in weiten Teilen auf Statistik- und Registerdaten. Diese Datenarten haben ohne Zweifel ihre Bedeutung, bilden jedoch (gerade vor dem Hintergrund des bibliothekarischen Arbeitsalltags) nur einen kleinen Ausschnitt der für die (Hochschul)Forschung relevanten Datenlandschaft ab.

Im Gesetz ist eine ausdrückliche Erweiterung auch auf Kulturdaten, Geodaten sowie weitere wissenschaftliche Datenarten unbedingt notwendig. Man denke hier nur an die in den Kulturerbeerichtungen vorgehaltenen Text-, Bild-, Audio- und Videodaten, die digitalen Sammlungen, zahlreiche Korpora und immer häufiger auch 3D-Modelle. Diese Daten sind für die Geistes- und Kulturwissenschaften, die Digital Humanities sowie trans- und interdisziplinäre Forschungsansätze von unschätzbarem Wert und Nutzen.

Neben den Beständen an sich verfügen Bibliotheken und Gedächtnisinstitutionen hier über langjährige Expertise und insbesondere etablierte und nachnutzbare Infrastrukturen, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes zwingend einbezogen werden müssen. Hinsichtlich des Datenbegriffs kann insoweit auf § 3 Nr. 3 des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors zurückgegriffen werden.

Der Einrichtung eines Deutschen Zentrums für Mikrodaten (DZM) steht der VDB grundsätzlich wohlwollend gegenüber, soweit hier Kompetenzen gebündelt und sichere Infrastrukturen bereitgestellt werden sollen. Aus Sicht des Vereins Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare ist nicht ausreichend berücksichtigt, welcher Wert in einer Normalisierung/Normierung heterogener Daten liegt und welchen Beitrag hierzu Spezialistinnen und Spezialisten aus Bibliotheken leisten (können),.

In Bibliotheken – und zunehmend auch in anderen GLAM-Einrichtungen – hat sich zum Beispiel mit der GND eine seit Jahrzehnten gepflegte Normierungen für Personennamen, Körperschaftsdaten und Ortsnamen etabliert, deren spartenübergreifende Nachnutzung sichergestellt ist. Mit ORCID liegt ein Standard zur Identifikation von Forschenden vor. Auch persistente Identifikatoren für digitale Objekte wie DOI und URN sind im Wissenschaftskontext inzwischen Standard.

Daten auf diesem hochqualitativen Niveau zu generieren, sie vorzuhalten und miteinander zu verknüpfen ist Aufgabe, Profession und Berufsethos der Beschäftigten in den Bibliotheken. Ihre Expertise muss stärkere Berücksichtigung finden.

Anzumerken ist auch, dass für das DZM die Einrichtung einer fachlich und wissenschaftsnah besetzten Beschwerde- oder Ombudsstelle sinnvoll erscheint.

Hinsichtlich der Finanzierungsperspektive des DZM erwartet der VDB ein klares gesetzgeberisches Bekenntnis, dass Betriebskosten zukünftig nicht in Form von Gebühren auf Forschende umgelegt werden. Der Grundsatz des freien Zugangs zu Wissen ist tragendes Element bibliothekarischen Berufsverständnisses.

Kritisch sieht der VDB auch den Umstand, dass bereits heute leistungsfähige Forschungsdatenzentren, bibliothekarische Repositorien sowie im Aufbau befindliche Strukturen im Rahmen der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) existieren. Zur Vermeidung von Doppelstrukturen und ineffizienten Parallelentwicklungen ist eine klare Aufgabenabgrenzung ebenso notwendig wie eine enge Koordination zwischen dem DZM und bestehenden Infrastrukturen.

Wie bereits dargelegt, sieht der VDB hier gerade im technischen wie konzeptionellen Bereich große Synergien, die jedoch im Gesetz auch verbindlich verankert werden sollten.

Zur Entlastung der geplanten zentralen Infrastruktur sollte darüber hinaus im Gesetz die Möglichkeit eröffnet werden, Datenzusammenführungen auch dezentral bei datenhaltenden Einrichtungen vorzunehmen. Bibliotheken und spezialisierte Forschungsinfrastrukturen verfügen nicht selten über passende technische Umgebungen und eine fachliche Expertise, die eine datensparsame und effiziente forschungsnahe Verarbeitung ermöglicht.

Das bereits angesprochene Problem der Metadaten ist auch unter einem anderen Gesichtspunkt noch einmal aufzugreifen. Metadaten, deren Auffindbarkeit und Interoperabilität sind bibliothekarischer Alltag. Die Verbesserung der Auffindbarkeit von Forschungsdaten ist ein zentrales Anliegen des FDG und wird vom VDB auch ausdrücklich unterstützt. Wie dargestellt verfügen Bibliotheken über umfassende Erfahrung und Kompetenz in der Entwicklung, Anwendung und Pflege von Metadatenstandards, Normdaten und kontrollierten Vokabularen.

Aus dieser Perspektive ist in jedem Fall einer Entwicklung entgegenzuwirken, die proprietäre Formate und Lösungen gegenüber etablierten Systemen den Vorzug gibt.

Es wird deshalb angeregt, bereits bestehenden Standards und Kompetenzen systematisch in die Umsetzung des Gesetzes mit einzubeziehen, z.B. im Wege einer Durchführungsverordnung.

Im Berufsalltag der Beschäftigten in den Bibliotheken spielt zunehmend die Langzeitverfügbarkeit und Zitierfähigkeit von Forschungsdaten eine Rolle. Im Sinne der guten wissenschaftlichen Praxis müssen Forschungsdaten dauerhaft gesichert und für die Nachprüfung sowie -nutzung zugänglich gemacht werden. Speicher- und Aufbewahrungsfristen müssen hier den tatsächlichen Anforderungen wissenschaftlicher Praxis Rechnung tragen. Auch hier haben Bibliotheken und Archive eine zentrale Rolle, weil sie die digitalen Langzeitarchivierung gewährleisten und die dauerhafte Referenzierbarkeit durch die oben genannten persistenten Identifikatoren erst ermöglichen. Der VDB ermuntert dazu, diese Aufgaben explizit mitzudenken und bestehende archivische und bibliothekarische Strukturen in die Umsetzung des FDG einzubinden.

Den Beschäftigten in den Bibliotheken sind praxistaugliche Regelungen und Rechtsklarheit ein Anliegen. Deshalb bittet der VDB darum, im FDG auch das Urheberrecht insoweit ausdrücklich zu adressieren, als bestehende urheberrechtliche Schrankenregelungen, insbesondere im Bereich des Text- und Data-Mining, einschlägig sind. Oberstes Ziel sollte die rechtssichere Nutzung der im Rahmen des FDG bereitgestellten Daten sein, ohne dabei neue Unklarheiten oder Nutzungshindernisse zu schaffen.

Der VDB bringt sich und die fachliche Expertise seiner Mitglieder gern in den weiteren Gesetzgebungsprozess mit ein.